

# Richtlinien der Wiener Domsingschule

## Leitbild

Die Wiener Dommusik bietet Kinder- und Jugendchöre an, die unter dem Begriff der „Wiener Domsingschule“ zusammengefasst sind.<sup>1</sup>

Die Teilnahme an den Kinder- und Jugendchören der Wiener Domsingschule garantiert fundierte musikalische Bildung in einem von gegenseitiger Wertschätzung und professionellen pädagogischen Grundsätzen geprägten kirchlichen Umfeld.

Basis für die gemeinsame musikalische Arbeit sind sowohl gelingende zwischenmenschliche Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, als auch die allgemeine Anerkennung für die musikalischen Leistungen der Jugend.

## § 1 Aufnahme der Kinder und Jugendlichen

- 1) Die Domsingschule ist Kindern und Jugendlichen allgemein zugänglich. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Jahr, welches dem Schuljahr nach dem Wiener Schulgesetz entspricht.
- 2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Domsingschule erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular.
- 3) Bei Minderjährigen ist die Anmeldung zur Aufnahme in die Domsingschule von den Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- 4) Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leiterin / dem Leiter des Chores, für den die Anmeldung erfolgt. Voraussetzung für die Aufnahme ist die stimmliche und geistige Eignung der Schülerin/des Schülers sowie dass die räumlichen, personellen und finanziellen Verhältnisse die Aufnahme zulassen.
- 5) Mit Unterfertigung der Anmeldung zur Aufnahme in die Domsingschule werden die Richtlinien der Wiener Domsingschule in der jeweils geltenden Fassung anerkannt. Die genannten Unterlagen sind im Sekretariat der Domsingschule erhältlich bzw. werden im Internet auf der Website der Wiener Dommusik zum Download angeboten.
- 6) Änderungen von persönlichen Daten (bsp. Wohnort, Adresse) sind von den Erziehungsberechtigten bzw von eigenberechtigten Personen der Domsingschule umgehend und schriftlich bekannt zu geben.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich nicht um eine Schule im Sinne von Art 14 Abs 5a B-VG bzw § 2 Privatschulgesetz.

## **§ 2 Unterricht**

- 1) Die Wiener Domsingschule übernimmt mit Eintritt des Kindes bzw Jugendlichen die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Gesangsunterrichts auf Grundlage des „Lehrplans für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Beiträge**

- 1) Die Teilnahme an den Chören der Wiener Domsingschule ist kostenlos.
- 2) Für ergänzende Angebote (bspw. Stimmbildung) sind Beiträge nach Vereinbarung mit dem Anbieter / der Anbieterin zu entrichten.

## **§ 4 Austritt / Ausschluss**

- 1) Ein Austritt aus der Wiener Domsingschule während eines Schuljahres kann von den Erziehungsberechtigten nur schriftlich gegenüber dem Leiter / der Leiterin des jeweiligen Chores erklärt werden. Die Kündigung von Zusatzangeboten (zB Stimmbildung) kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter / der jeweiligen Anbieterin erfolgen.
- 2) Ein Kind / Ein/e Jugendliche/r kann ausgeschlossen werden:
  - a) bei Nichtachtung der Richtlinien der Wiener Domsingschule bzw von Anweisungen der Leiterin / des Leiters des jeweiligen Chores;
  - b) wenn zu erwarten ist, dass die Lernziele (bspw. durch mangelnden bzw. dauernd fehlenden Fleiß) durch das Kind / den/die Jugendliche nicht erreicht werden (können);
  - c) bei Gefährdung des Kindes / des/der Jugendlichen selbst oder anderer Kinder / Jugendlichen bzw für die Wiener Domsingschule tätigen Personen.

## **§ 5 Ausbildungsbereiche**

- 1) Das Angebot der Wiener Domsingschule richtet sich nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU und gliedert sich in Chorgesang (Gruppenunterricht) und das ergänzende, freiwillige Angebot Stimmbildung (Einzelunterricht; Kleingruppenunterricht).

- 2) Die Kinder / Jugendlichen erhalten wöchentlich die vereinbarten Unterrichtsstunden in Chorgesang bzw Stimmbildung und sind verpflichtet, die betreffenden Unterrichtseinheiten zu besuchen.

## **§ 6 Zeit/Ort**

- 1) Die Dauer einer Probeneinheit beträgt 50 Minuten (= 1,0 Wochenstunde).
- 2) In den Ferien gemäß Wiener Schulzeitgesetz findet kein Unterricht der Wiener Domsingschule statt.
- 3) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Chöre bzw für die Stimmbildung werden vom Leiter / der Leiterin des jeweiligen Chores bzw vom Anbieter / der Anbieterin der Stimmbildung festgesetzt.

Zwischen den Einheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen. Dabei kann wahlweise entweder nach jeder einzelnen Unterrichtseinheit eine kürzere (etwa 5 Minuten) oder spätestens nach drei aufeinander folgenden Unterrichtseinheiten eine längere (etwa 15 Minuten) Pause abgehalten werden. Die Einplanung ausreichender Pausenzeiten obliegt der Leiterin /dem Leiter des jeweiligen Chores bzw dem Anbieter / der Anbieterin der Stimmbildung.

- 4) Die Probenarbeit findet in den Räumlichkeiten der Wiener Domsingschule statt.

## **§ 7 Verpflichtender Besuch der Wiener Domsingschule**

- 1) Die festgelegten Einheiten sind von den Kindern / Jugendlichen regelmäßig, mit entsprechender Vorbereitung und pünktlich zu besuchen.
- 2) Die Kinder / Jugendlichen bzw deren Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden den/die Leiterin des jeweiligen Chores bzw den/die Anbieterin der Stimmbildung rechtzeitig zu verständigen.
- 3) Eine Verschiebung von Einheiten ist nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
- 4) Die Kinder / Jugendlichen sind grundsätzlich verpflichtet, an Veranstaltungen mitzuwirken. Gemeinsame Auftritte sind wesentlicher Bestandteil der Wiener Domsingschule.
- 5) Bei Minderjährigen obliegt es den Erziehungsberechtigten, für den Weg zum und vom Unterricht Sorge und Verantwortung zu tragen.

## **§ 8 Verhalten in der Schule**

- 1) Das Kind / der/die Jugendliche hat durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit die Arbeit der Wiener Domsingschule zu fördern und sich in der Gemeinschaft hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- 2) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Probengebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten. Gefährliche und/oder den Betrieb der Wiener Domsingschule störende Gegenstände dürfen nicht zu den Probenorten mitgebracht werden. Der/die Leiterin des jeweiligen Chores bzw der/die Anbieter/in der Stimmbildung sind dazu verpflichtet, derartige Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und den Erziehungsberechtigten zu übergeben. Darüber hinaus ist jedes Verhalten zu unterlassen, wodurch jemand sich selbst oder andere Personen gefährdet, das den Betrieb der Wiener Domsingschule und/oder deren Ordnung stört oder das dem Ansehen der Wiener Domsingschule abträglich ist. Handys müssen in den Probeneinheiten abgeschaltet sein. Es ist nicht gestattet, Tiere in die Probenräumlichkeiten mitzubringen.
- 3) Bei Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien kann das Kind / die/der Jugendliche vom Leiter / von der Leiterin des jeweiligen Chores bzw dem Anbieter / der Anbieterin der Stimmbildung ermahnt werden. Weiters kann der Ausschluss angedroht werden.
- 4) Für die Beschädigung der Einrichtung der Wiener Domsingschuleinrichtungen oder von aus der Domsingschule entliehenen Instrumenten und Archivalien (bspw. Noten) haftet das Kind / die/der Jugendliche.

## **§ 9 Aufgaben der Chorleiter/innen bzw Anbieter/innen von Stimmbildung**

- 1) Die genannten Personen haben die öffentlichen Darbietungen der Wiener Domsingschule (z.B. im Rahmen von Gottesdiensten oder Konzerten) zu besuchen sowie am regelmäßigen Erfahrungsaustausch zur gegenseitigen Unterstützung und Weiterbildung zwecks Hebung des fachlichen Niveaus teilzunehmen.
- 2) Den Lehrerinnen/Lehrern obliegt bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern die laufende Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten sowie im Bedarfsfall das Führen von Einzelgesprächen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Schulrichtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft.